



Amtsblatt für Schleswig Holstein

Ausgabe Nr. 22 Kiel, 22. Mai 2017

Verwaltungs	vorschriften	
25.4.2017	Landeswahlausschuss für die Landtagswahl 2017	932
10.5.2017	Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von langfristiger Pacht oder Grunderwerb für Zwecke des Naturschutzes	932
Bekanntmac – Landesbeh	· ·	
19.4.2017	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	934
26.4.2017	Errichtung der "Claus Hermann Jürgen Thöming-Stiftung"	934
2.5.2017	Bekanntmachung der Mindestversorgungsbezüge und Mindesthöchstgrenzen 2017 bis 2018	935
4.5.2017	Bekanntmachung über die Festsetzung eines Termins zur Verhandlung über einen Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags für Sicherheitsdienstleistungen	938
9.5.2017	Einführung der LAGA-Mitteilung "Umsetzung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes – Anforderungen an die Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten"	938
9.5.2017	Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	938
- Sonstige -		
2.5.2017	Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins "Deutschsprachiger Islamkreis Hildesheim e.V." und Gläubigeraufruf	940
Stellenaussc	hreibungen ,	941

Verwaltungsvorschriften

Landeswahlausschuss für die Landtagswahl 2017

Gl.Nr. 1112.54

Bekanntmachung des Landeswahlleiters vom 25. April 2017 - IV 314 - 115,31 - LW 17 - 7.1 -

Das stellvertretende Mitglied im Landeswahlausschuss Achim Theis, Goltoft, scheidet mit Ablauf des 30. April 2017 aus dem Landeswahlausschuss aus. Zu seiner Nachfolgerin wurde Frau Birgitta Hilgendorf-Petersen, Kiel, berufen.

Amtsbl. Schl.-H. 2017 S. 932

Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von langfristiger Pacht oder Grunderwerb für Zwecke des Naturschutzes

GI.Nr. 6612.38

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 10. Mai 2017 - V 5011 –

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Schleswig-Holstein hat es sich zum Ziel gesetzt, Konflikte zwischen Naturschutz und Nutzungsinteressen zu entschärfen. Dies trägt auch zur Verbesserung der Kohärenz des europäischen Netzes "Natura 2000" bei. Hierzu leistet die langfristige Pacht von Grundstücken, der Erwerb von Rechten an Grundstücken und die langfristige, grundbuchlich abgesicherte Flächensicherung durch den Erwerb von Grundstücken einen wichtigen Beitrag.
- 1.2 Das Land Schleswig-Holstein gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für den Erwerb von Grundstücken, den Erwerb von Rechten an Grundstücken oder die langfristige Pacht von Grundstücken für Zwecke des Naturschutzes.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht; das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein entscheidet als bewilligende Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für Flächensicherung durch die langfristige Pacht, den Erwerb von Rechten an Grundstücken oder den Erwerb von Grundstücken nach Ziffer 1.2, Ziffer 4.1.1. Die Zuwendung umfasst in der Regel das betroffene Grundstück vollständig, auch wenn nur Flächenteile in die genannten Kulissen einbezogen sind.

3 Zuwendungsempfänger/Zuwendungsempfängerin

Zuwendungsempfänger/Zuwendungsempfängerinnen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, Stiftungen des öffentlichen und privaten Rechts oder als gemeinnützig anerkannte Vereine und Verbände.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Außer den Voraussetzungen nach § 44 LHO und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften müssen folgende Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt sein:
- 4.1.1 Die Flächen liegen in einer der folgenden Kulissen:
 - a) Biotopverbund/Biotopvernetzung (§ 21 BNatSchG)
 - b) Netz Natura 2000 mit Kohärenzgebieten
 - c) Artenhilfsprogramm
 - d) Moorschutzprogramm
- e) sonstige Gebiete mit hohem Naturwert
- 4.1.2 Die obere Naturschutzbehörde (ONB) oder oberste Naturschutzbehörde bestätigt das fachliche Erfordernis sowie die zuwendungsfähigen Ausgaben nach Ziffer 2.
- 4.2 Die langfristige Pacht soll 20 bis 30 Jahre betragen.
- 4.3 Die Pacht oder der Erwerb bebauter Grundstücke ist nur zuwendungsfähig, wenn
 - a) die Nutzung der Gebäude unmittelbar für den Naturschutz besonders geeignet ist oder
 - b) die Nutzung der Gebäude für die Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts besonders geeignet ist oder
 - c) der Gebäudebestand gegenüber dem Grund und Boden von untergeordneter Bedeutung ist. Das kann bei einem Wertanteil der Gebäude von bis zu 10 Prozent des Gesamtwertes des Grundstücks, höchstens jedoch bei einem Wertanteil von bis zu 100.000 €, sowie üblichen Folgekosten grundsätzlich angenommen werden. Miterworbene Gebäude sollen weiterveräußert werden, wenn der Zweck des Naturschutzes oder die Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts dem nicht entgegenstehen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Voll- oder Anteilfinanzierung. Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss bewilligt. Die Höhe des Fördersatzes richtet sich nach einem erkennbaren Eigeninteresse und Leistungsfähigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers.

- 5.2 Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, die der Antragstellerin oder dem Antragsteller unter Anlegung eines strengen Maßstabs für eine sparsame und zweckmäßige Ausführung des jeweiligen Projektes im Bewilligungszeitraum entstehen. Der Wert der zu sichernden Fläche oder der Wert eines Rechts an der Fläche ist nachzuweisen (siehe Nummer 7.1.2). Im Falle der langfristigen Pacht ist der Pachtzins für die gesamte Laufzeit der Pacht in abgezinster kapitalisierter Form zuwendungsfähig einschließlich eines Wertausgleichs für nach Ablauf der Pacht zu erwartenden Wertverlust der Der abgezinste Wert einschließlich Fläche. Wertausgleich darf den Wert der Fläche nicht übersteigen.
- 5.3 Zuwendungsfähig sind neben dem zu entrichtenden Kaufpreis oder Pachtzins einschließlich Wertausgleich die mit dem Kauf oder der Pacht verbundenen Notarkosten, öffentlich-rechtliche Gebühren, Kosten für die Bescheinigung der Angemessenheit durch einen unabhängigen qualifizierten Schätzer, Steuern, Vermessungskosten sowie Vermittlungsgebühren.
- 5.4 Nach dieser Richtlinie sind nicht zuwendungsfähig:
- 5.4.1 sämtliche aus dem Grundeigentum oder besitz resultierende Folgekosten,
- 5.4.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger ist nicht zulässig, es sei denn, der Zuwendungsbescheid lässt dies ausdrücklich zu.
- 6.2 Die Antragstellerin oder der Antragsteller verpflichtet sich, die beabsichtigte Entwicklung der Fläche - auch im Falle von Eigentumsänderungen sicherzustellen. Der dauerhaften Sicherung der Fläche durch Grunderwerb für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege dient die Eintragung einer beschränkt persönlichen Grunddienstbarkeit zugunsten des Landes Schleswig-Holstein. Bei Zuwendungen an Körperschaften oder Stiftungen des öffentlichen Rechts kann die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Landes Schleswig-Holstein entbehrlich sein, sofern sowohl die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung als auch ein etwaiger Rückzahlungsanspruch ohne Sicherungsmaßnahmen als gewährleistet angesehen werden kann.
- 6.2.1 Der Pächter ist berechtigt, die Fläche für Zwecke des Naturschutzes zu nutzen und umzugestalten, eine Herrichtung der Fläche in den vor-

- herigen Zustand kann auch nach Ablauf der Pacht nicht verlangt werden.
- 6.3 Bei langfristiger Pacht ist in der Regel folgende Bestimmung in den Pachtvertrag aufzunehmen:
- 6.3.1 Der Pächter ist berechtigt, die Fläche für Zwecke des Naturschutzes zu nutzen und umzugestalten. Eine Herrichtung der Fläche in den vorherigen Zustand kann auch nach Ablauf der Pacht nicht verlangt werden.
- 6.4 Die Antragstellerin oder der Antragsteller verpflichtet sich, die mit der Zuwendung sichergestellte Fläche im Sinne des Naturschutzes zu nutzen, zu pflegen, zu erhalten und zu festgelegten Zeitpunkten darüber zu berichten. Bei einem Grunderwerb bleiben bestehende Pachtverträge hiervon unberührt, sie sind zum frühest möglichen Zeitpunkt an das mit dem Antrag übermittelte oder dem LLUR abgestimmte Nutzungskonzept anzupassen.
- 6.5 Wird die Fläche ganz oder teilweise veräußert und infolge dessen der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder wird er in folge dessen ganz oder teilweise rückwirkend unwirksam, besteht ein Rückzahlungsanspruch in Höhe der Zuwendung und bei einem Veräußerungsgewinn ein Anspruch auf den dem Zuwendungssatz entsprechenden Anteil des Zugewinns.

7 Verfahren

- 7.1 Für die Antragstellung ist grundsätzlich der von der Bewilligungsbehörde bereitgestellte Antragsvordruck zu verwenden.
- 7.1.1 Mit dem Antrag ist darzustellen,
 - a) welche Flächen für Naturschutzzwecke gesichert werden sollen (flurstücksgenau),
 - b) in welcher Form und in welchem Umfang Flächen gesichert werden sollen,
- c) wie sich die weitere Entwicklung der Flächen darstellen sollte, mit Planunterlagen bestehend aus Übersichtsplan und Detailkarten im geeigneten Maßstab mit Flurstücksangaben, gegebenenfalls Flurkartenauszug,
- d) welche Lage, Größe, welchen ökologischen Wert die Flächen besitzen und Art und Umfang der bisherigen Nutzung.
- 7.1.2 Darüber hinaus sind beizufügen:
- a) eine Kostenaufstellung, einschließlich der Nebenkosten (Nummer 5.3);
- b) bei Grunderwerb eine Bescheinigung eines unabhängigen qualifizierten Schätzers oder einer ordnungsgemäß zugelassenen amtlichen Stelle, mit der bestätigt wird, dass der Kaufpreis den Marktwert nicht übersteigt. Von einer Angemessenheitsbescheinigung kann abgesehen werden, sofern der Gesamtwert des

Grundstückes 5.000 € und der Wert je Hektar 1.500 € nicht übersteigt sowie in den Fällen, in denen das Land Schleswig-Holstein von seinem Vorkaufsrecht gemäß § 50 LNatSchG Gebrauch macht;

- c) ein Finanzierungsplan.
- 7.2 Der Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme zu stellen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsbehörde einen vorzeitigen Projektbeginn nach Nummer 1.3 der VV zu § 44 LHO genehmigen. Das Einholen der Angemessenheitsbescheinigung gemäß Ziffer 7.1.2 b gilt nicht als vorzeitiger Beginn.
- 7.3 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO i.V.m. den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen werden.
- 7.4 Für die Ermittlung des abgezinsten Wertes bei langfristiger Pacht einschließlich Wertausgleich gilt folgendes Verfahren: Der veranschlagte jährliche Pachtpreis wird mit einem kalkulatorischen Zinssatz von mindestens drei Prozent mit einer Barwertberechnung für die angesetzte Pachtzeit kapitalisiert, z.B. beträgt der Rentenbarwertfaktor für eine Laufzeit von 30 Jahren 19,6004. Sofern das Finanzministerium einen höheren kalkulatori-

- schen Zinssatz feststellt, kann er auch darüber liegen. Zusätzlich wird ein Wertausgleich bei Wertminderung der Fläche durch die geplanten Naturschutznutzungen ebenfalls in abgezinster Form addiert.
- 7.5 Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, V 50, Mercatorstraße 3, 24106 Kiel.
- 7.6 Im Falle einer Kofinanzierung mit Mitteln der Europäischen Union aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sind im Einzelfall Abweichungen im Verfahrensablauf erforderlich. Insbesondere kann die Zuwendung nur auf Nachweis der getätigten Ausgabe ausgezahlt werden. Näheres wird im Zuwendungsbescheid geregelt.
- 7.7 Ergibt sich bei der Anwendung dieser Richtlinie eine im Einzelfall unbeabsichtigte Härte oder liegen besondere landespolitische Interessen vor, kann das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume als oberste Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Ausnahmen zulassen.

8 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt bis zum 1. Dezember 2020. Die Richtlinie vom 27. November 2014 (Amtsbl. Schl.-H. S. 875)*) wird aufgehoben.

Amtsbl. Schl.-H. 2017 S. 932

*) Gl.Nr. 6612.32

Bekanntmachungen

- Landesbehörden -

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Bekanntmachung der Präsidentin des Landesrechnungshofes Schleswig-Holstein

vom 19. April 2017 - PK 10 -

Der Dienstausweis des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein mit der Nummer 135, ausgestellt am 3. Januar 2011 für Herrn Dirk Koch, wird hiermit für ungültig erklärt.

Amtsbl. Schl.-H. 2017 S. 934

Errichtung der "Claus Hermann Jürgen Thöming-Stiftung"

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten vom 26. April 2017 - IV 343 – 18769/2017 -

Ich habe am 26. April 2017 die

"Claus Hermann Jürgen Thöming-Stiftung" mit dem Sitz in Fockbek

nach §§ 80, 81 des Bürgerlichen Gesetzbuches i.V.m. § 2 des Gesetzes über rechtsfähige Stiftungen des

bürgerlichen Rechts (Stiftungsgesetz) auf der Grundlage des Testamentes des Herrn Thöming vom 29. Juli 2014 (Stiftungsgeschäft) und der von mir von Amts wegen gegebenen Stiftungssatzung vom 26. April 2017 als rechtsfähig anerkannt. Zweck der Stiftung ist

- die Unterstützung bedürftiger Personen im Sinne des § 53 Nr. 2 der Abgabenordnung, insbesondere die finanzielle Unterstützung sozialschwacher in der Gemeinde Fockbek lebender Senioren,
- minderbemittelter Studentinnen und Studenten aus dem Gemeindegebiet Fockbek und
- minderbemittelter schwerkranker Krebspatientinnen und Krebspatienten aus dem Gemeindegebiet Fockbek.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

 finanzielle Unterstützung bedürftiger Personen für die Teilnahme an Seniorenveranstaltungen,